

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Mai 1968	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer <i>Ändert GVBl. II 42-5</i>	147
24. 5. 68	Gesetz zur Aufhebung des Trümmerbeseitigungsgesetzes <i>Hebt auf GVBl. II 37-3</i>	148
24. 5. 68	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen <i>Ändert GVBl. II 42-6</i>	148
24. 5. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen <i>Ändert GVBl. II 71-19</i>	149
24. 5. 68	Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 70-11</i>	152
28. 5. 68	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wetzlar in Strafsachen wegen Steuervergehen <i>GVBl. II 210-20</i>	153
28. 5. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung <i>Ändert GVBl. II 322-28</i>	153

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer*)

Vom 24. Mai 1968

Artikel 1

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. März 1956 (GVBl. S. 83), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1964 (GVBl. I S. 53), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 145), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Abs. 6 ist ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(7) Von der pro Eintrittskarte erhobenen Vergnügungssteuer nach Abs. 1 bis 3 ist die Filmabgabe gemäß § 15 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352) abzusetzen. Soweit der von einem Steuerpflichtigen aus dem

Verkauf aller Eintrittskarten eines Filmtheaters erzielte Bruttoerlös 200 000 Deutsche Mark im Rechnungsjahr übersteigt, findet Satz 1 auf den 200 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrag keine Anwendung.“

2. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Verfahren ist der Zweite Abschnitt des Dritten Teils der Abgabenordnung über das Strafverfahren in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 42-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Aufhebung des Trümmerbeseitigungsgesetzes*)**

Vom 24. Mai 1968

Artikel 1

Das Trümmerbeseitigungsgesetz vom 21. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 1), geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

*) Hebt auf GVBl. II 37-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung
und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben,
die der Gesetzgebung des Landes unterliegen*)**

Vom 24. Mai 1968

Artikel 1

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der Fassung vom 17. Januar 1966 (GVBl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind folgende Gesetze in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung sinngemäß anzuwenden:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161),
2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925),

3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Beachtung der Art. 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851),
4. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981),
5. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446),
6. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429),
7. die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),
8. Art. 6 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der

*) Ändert GVBl. II 42-6

Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877) mit der Maßgabe, daß in § 1 Abs. 2 Nr. 3 an die Stelle des 31. Dezember 1967 der 31. Dezember 1968 tritt."

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Anwen-

dung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern
durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
im Lande Hessen*)**

Vom 24. Mai 1968

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63), geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Angehörigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, auf Grund von Kirchensteuerordnungen Kirchensteuern als öffentliche Abgaben erheben."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Als Kirchensteuer können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. eine Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
3. ein Zuschlag zur Vermögensteuer,
4. ein Kirchgeld,

5. ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Anstelle der Zuschläge zur Einkommensteuer, der Abgaben nach den Meßbeträgen der Grundsteuer und der Zuschläge zur Vermögensteuer können auch besondere Steuertarife nach dem Einkommen, dem Grundbesitz und dem Vermögen aufgestellt werden. Soweit eine Steuer auf den Grundbesitz erhoben wird, können der gesamte Grundbesitz oder einzelne Arten des Grundbesitzes einheitlich oder nach besonderen Tarifen oder mit besonderen Zuschlägen herangezogen werden.

(3) Das Kirchgeld kann einheitlich oder gestaffelt erhoben werden."

3. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Für den Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) gilt folgendes:

1. Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vor-

*) Ändert GVBl. II 71-19.

liegen, verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben

- a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren für jede der beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer);
 - b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) als Zuschlag zur Einkommensteuer jedes Ehegatten.
2. Gehört von Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben
- a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und im Verfahren des gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs als Zuschlag zu dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer (Lohnsteuer), der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird;
 - b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben; im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Verfahren des getrennten Lohnsteuerjahresausgleichs gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer."
4. Als § 2 b wird eingefügt:
- „§ 2 b
- (1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) bemißt sich nach einem besonderen in den Kirchensteuerordnungen festzulegenden Steuertarif.
 - (2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nicht erhoben werden, wenn die Voraussetzungen

des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe anzurechnen."

5. Als § 2 c wird eingefügt:

„§ 2 c

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in die Landeskirche (Diözese) folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt."

6. § 4 wird gestrichen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Minister der Finanzen überträgt im Einvernehmen mit dem Kultusminister auf Antrag der steuerberechtigten Kirchen die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer bestehen, den Finanzämtern. Das gleiche gilt für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, wenn das Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten die in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes festgelegte Einkommensgrenze übersteigt.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann durch Verordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Der Arbeitgeber hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Für die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Lohnsteuerabzug.

(3) Im übrigen regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Kirchen das Verfahren. Dabei können Mindestbeträge sowie Abrundungs- oder Aufrundungsbeträge festgesetzt und Vorauszahlungen angeordnet werden.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Finanzämter die in Abs. 1 genannten Kirchensteuern verwalten, verbleibt es bei dieser Regelung."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann durch Verordnung die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer bestimmt werden, die nicht einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden. § 7 gilt entsprechend."

9. Als § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

(1) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuern verwalten, erstreckt sich eine Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden.

(2) Das Recht der kirchlichen Behörden, die Kirchensteuer zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt."

10. Als § 8 b wird eingefügt:

„§ 8 b

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Grundbesitz (§ 2 Abs. 2) kann auf Antrag der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden."

11. Als § 8 c wird eingefügt:

„§ 8 c

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, so ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können

nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrundeliegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), Vermögensteuer oder gegen die Meßbeträge der Grundsteuer gestützt werden.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen."

12. Als § 8 d wird eingefügt:

„§ 8 d

(1) Die zwangsweise Beitreibung der Kirchensteuer obliegt dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Beitreibung erfolgen soll.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstreckungsmaßnahmen, die durch die zuständigen Verwaltungsbehörden getroffen worden sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht nach § 8 e in Verbindung mit § 328 der Reichsabgabenordnung der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist."

13. Als § 8 e wird eingefügt:

„§ 8 e

(1) Die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in seiner jeweiligen Fassung genannten Gesetze finden auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe, das Strafrecht und das Strafverfahren sind nicht anzuwenden. § 412 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(3) In den Kirchensteuerordnungen kann die entsprechende Anwendung des Steuersäumnisgesetzes eingeschränkt oder ausgeschlossen werden."

14. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Mitgliedern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, auf Grund von Steuerordnungen (Satzungen) Kultussteuern als öffentliche Abgaben erheben.

(2) Für die Kultussteuern gelten die §§ 2 bis 8 e entsprechend."

15. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Erhebung von

Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Art. 1 Nr. 15 und Art. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes*)**

Vom 24. Mai 1968

Artikel 1

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Februar 1968 (GVBl. I S. 44) wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 3 werden die Worte „30. Juni 1968“ durch die Worte „31. Dezember 1968“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

*) Ändert GVBl. II 70-11

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wetzlar
in Strafsachen wegen Steuervergehen*)
Vom 28. Mai 1968**

Auf Grund des § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird verordnet:

§ 1

In Strafsachen wegen Steuervergehen ist für die Amtsgerichtsbezirke Dillenburg, Herborn und Wetzlar das Amtsgericht Wetzlar örtlich zuständig.

§ 2

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wetzlar in Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen vom 24. März 1958 (GVBl. S. 31¹⁾) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Dr. Strelitz

^{*)} GVBl. II 210-20
¹⁾ GVBl. II 210-5

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung*)
Vom 28. Mai 1968**

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), des § 93 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), des § 85 Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 9) wird verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193),

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 22. März 1967 (GVBl. I S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„In Fällen höherer Gewalt kann der Minister der Justiz die Frist angemessen verlängern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Dr. Strelitz

^{*)} Ändert GVBl. II 322-28

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,70 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 719 99, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.